

A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 15. September 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 29. August 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 29. August 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 6. September 2011

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 24. August 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2011 vom 4. Juli 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Juni 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ der Gemeinde Sandbostel vom 12. September 2011

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. September 2011

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dieckfeld“, Hetzwege, der Gemeinde Scheeßel vom 15. September 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Gymnasium“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Sottrum vom 15. September 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Juni 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 31. August 2011

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Frau Katja Schaumburg, geb. am 26.07.1982, letzte bekannte Anschrift: Moorhauser Landstraße 14 a, 28865 Lilienthal, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, wird bekannt gegeben, dass beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Weicheler Damm 9 - 11, 27356 Rotenburg (Wümme) im Gebäude des Jobcenters, Zimmer 34, folgender an sie gerichteter Bescheid während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von ihr oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden kann:

- Widerspruchsbescheid vom 31.08.2011, Az: 55-WS.0428/09-J.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf eines Monats nach Zustellung bestandskräftig wird.

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 29.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 15.03.1998 wird wie folgt geändert:

Der § 11 „Öffentliche Bekanntmachungen“ erhält folgende Fassung:

1. Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sind ggf. mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt zu machen.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder der Erteilung einer Genehmigung von Flächennutzungsplänen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der Erteilung einer Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Fachausschusssitzungen werden in dem Aushangkasten der Samtgemeinde am Rathaus und in den Mitgliedsgemeinden an den von diesen bestimmten Aushangkästen veröffentlicht.
4. Sonstige Bekanntmachungen werden in dem Aushangkasten der Samtgemeinde am Rathaus und in den Mitgliedsgemeinden an den von diesen bestimmten Aushangkästen für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht, sofern nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oerel, den 29.08.2011

Samtgemeinde Geestequelle
Kück
Samtgemeindebürgermeister

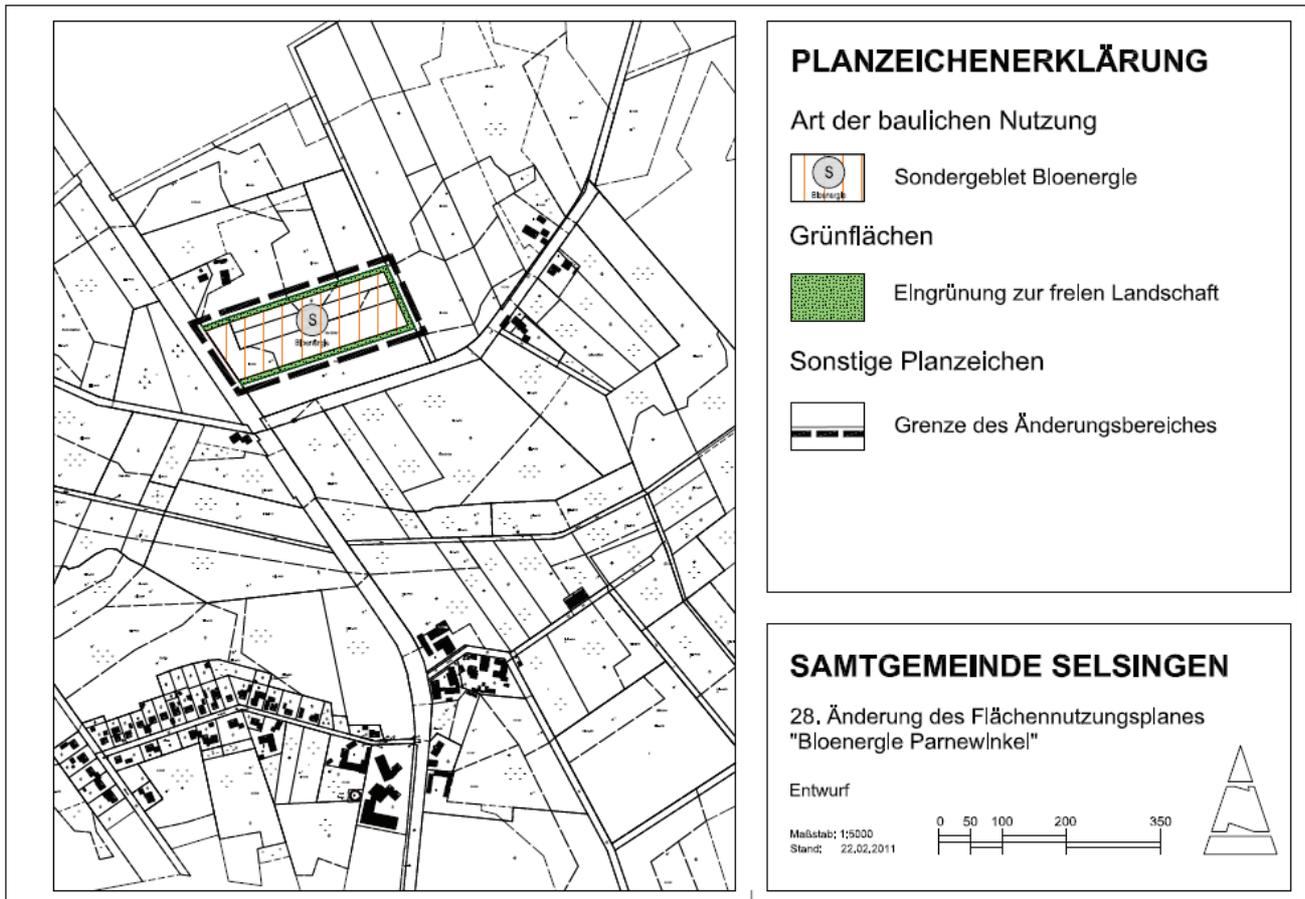
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 23.08.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/121) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2011 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der Gemarkung Parnewinkel dargestellt.



Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

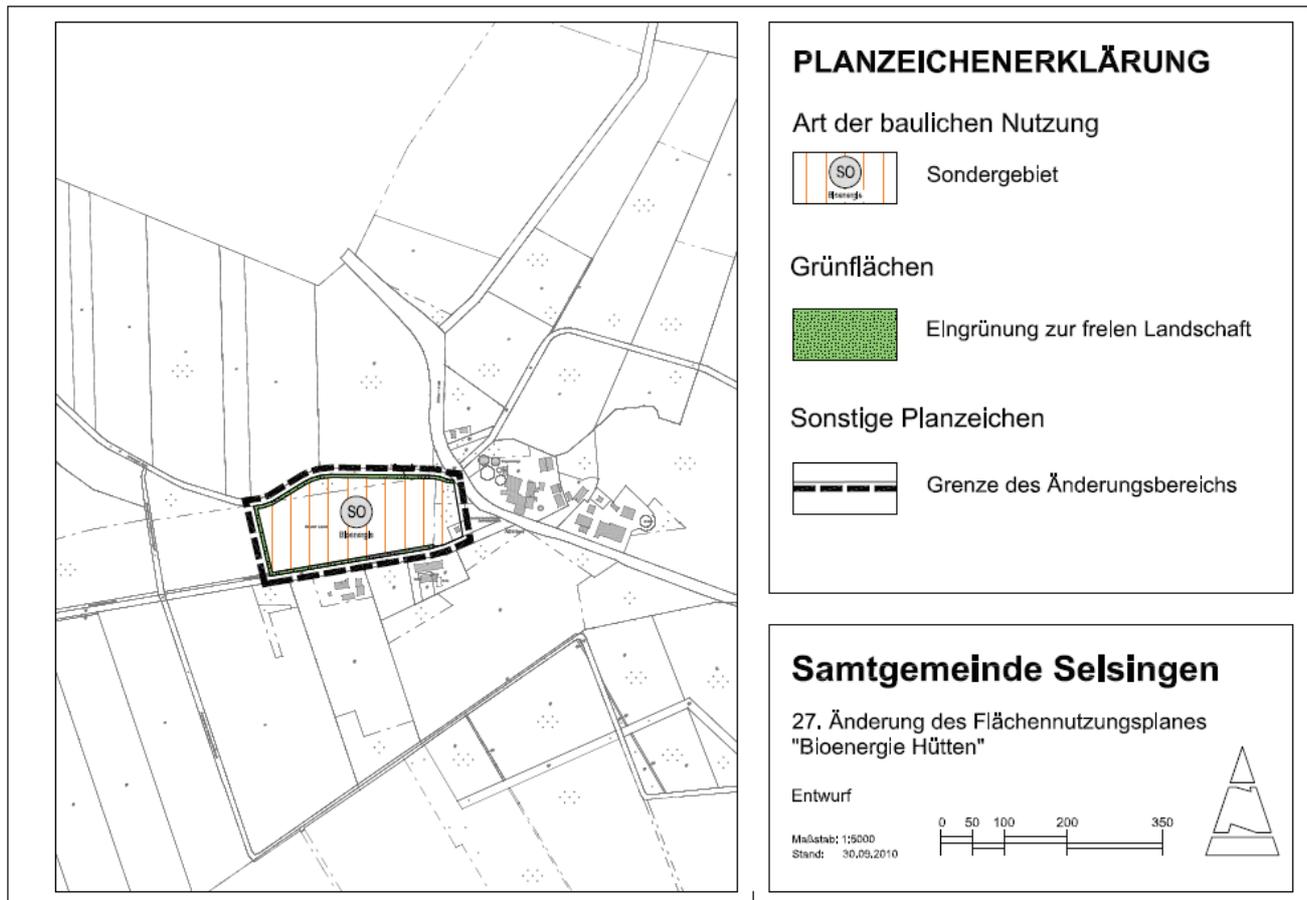
Selsingen, den 29.08.2011

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V. Pape

Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 31.08.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/122) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2011 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der Gemarkung Ober Ochtenhausen der Gemeinde Sandbostel, Ortsteil Hütten dargestellt.



Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 06.09.2011

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V. Pape

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 24.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.10.2001 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Bekanntmachungen

1. Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Basdahl während der Dienststunden zu Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung von Ratssitzungen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Ratssitzung einberufen wird, werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
4. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.
Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Basdahl befinden sich im
Ortsteil Basdahl: westlich beim Grundstück Bremervörder Straße 15
Ortsteil Oese: Hauptstraße Nr. 4, bei der Gaststätte Brandt
Ortsteil Volkmarst: Einmündung „Zum Sportplatz“ in die B 74

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Basdahl, den 24.08.2011

Gemeinde Basdahl
Elend
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2011

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 305.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 318.200 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	287.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	287.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	59.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	312.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	346.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Lengenhörsel, 04.07.2011

Der Bürgermeister (L. S.)
Jungemann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lengenhörsel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lengenhörsel, den 15. September 2011

Gemeinde Lengenhörsel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 15.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.660.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.762.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	55.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	55.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.626.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.696.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	145.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	354.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.771.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.058.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Oerel, 15.06.2011

Ringe
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 15. September 2011

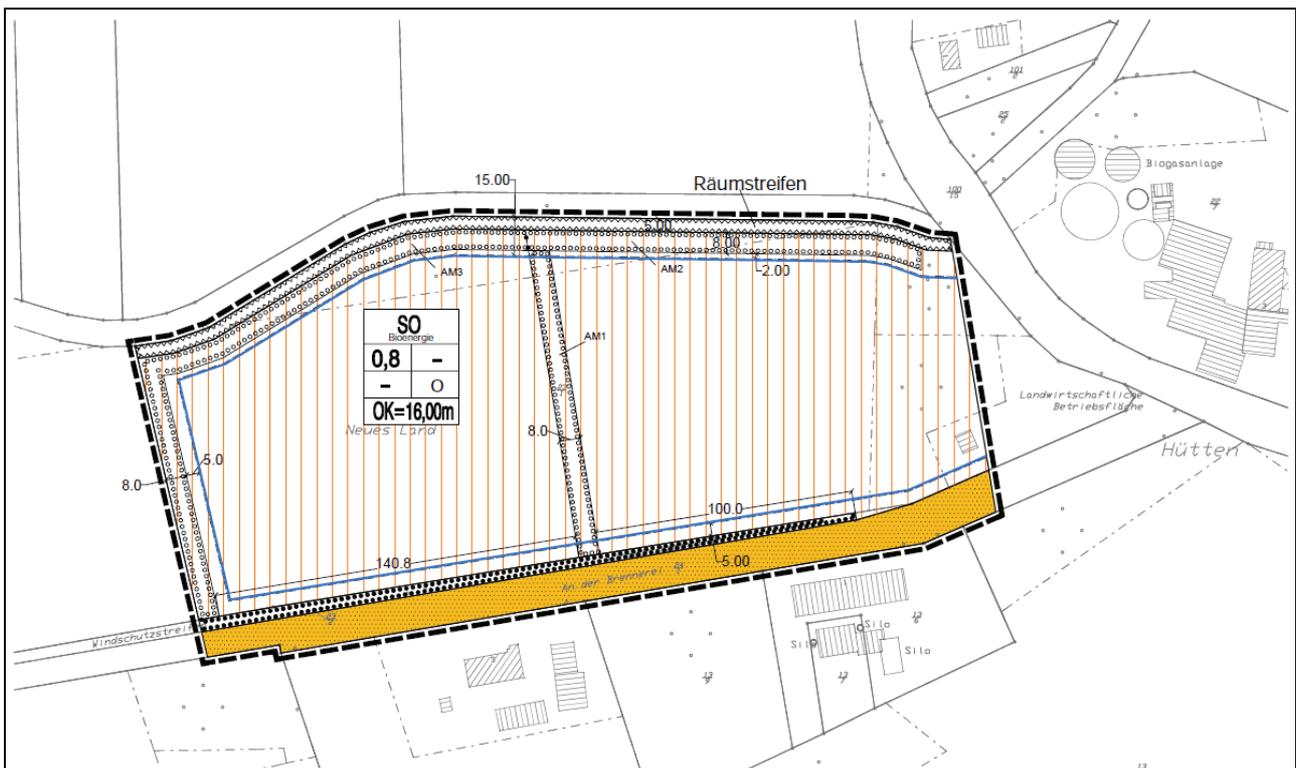
Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ der Gemeinde Sandbostel

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 25.08.2011 den Bebauungsplan Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ der Gemeinde Sandbostel (Gemarkung Ober Ochtenhausen) ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Sandbostel, Bürgermeister Peter Radzio, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bioenergie Hütten“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Sandbostel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sandbostel, 12.09.2011

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister
Radzio

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

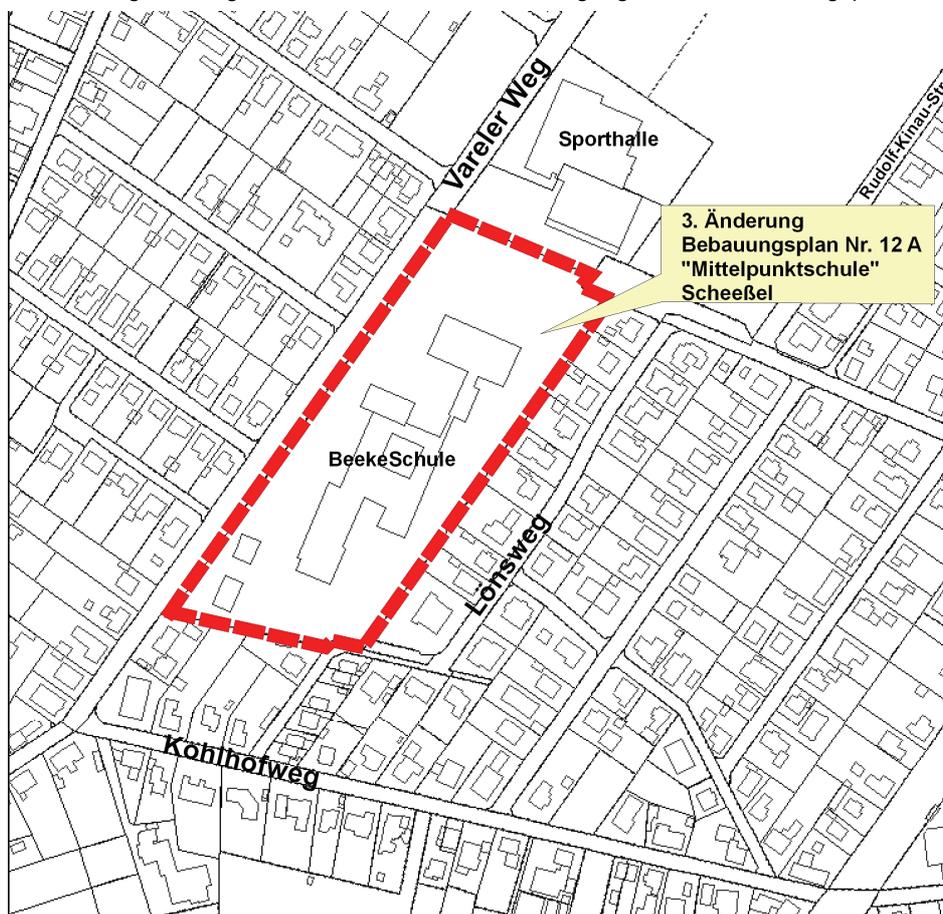
Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.06.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Mit der 3. Änderung wird die Ausweisung „*Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schule*“ ergänzt um die „*Zweckbestimmung für soziale Zwecke, Kindergarten/Kinderkrippe*“.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mittelpunktschule“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.09.2011

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

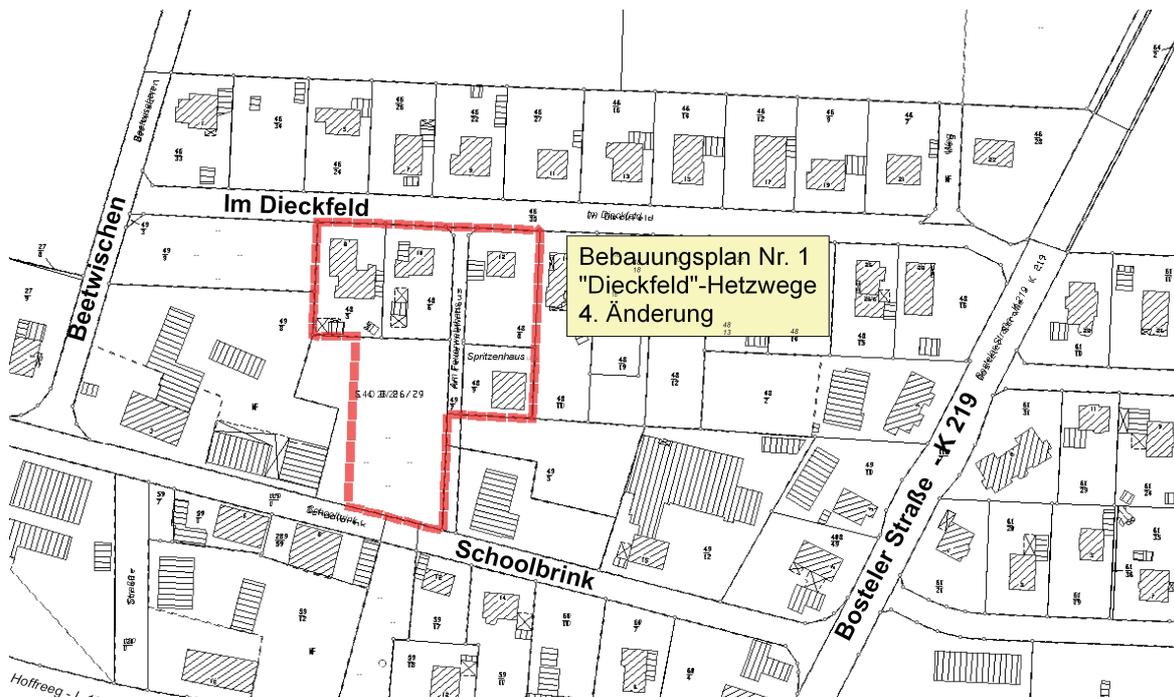
Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dieckfeld“, Hetzwege

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.06.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Mit der 4. Änderung werden Teilflächen des Bebauungsplangebietes in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dieckfeld“, Hetzwege, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.09.2011

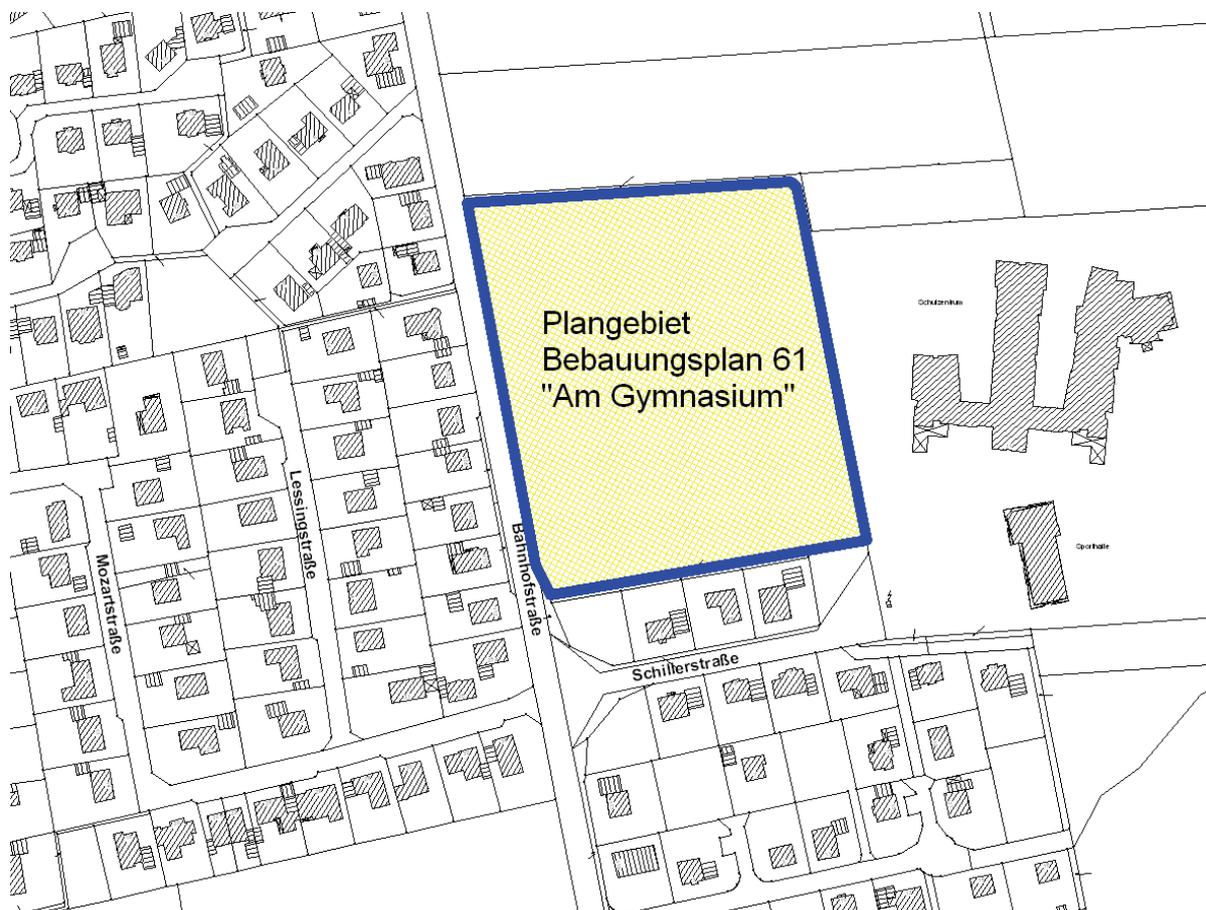
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Gymnasium“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 29.08.2011 den Bebauungsplan Nr. 61 „Am Gymnasium“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung und der Gestaltungsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.09.2011

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2011

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	407.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	431.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	378.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	401.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	452.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Vierden, 15.06.2011

Der Bürgermeister
Schmitthen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 15. September 2011

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**Einladung
zu der am Montag, dem 10. Oktober 2011, um 16:00 Uhr
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 - Begrüßung
- Feststellung der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckbandsversammlung

- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 17. März 2011
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Bestätigung der gewählten Beschäftigtenvertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse Scheeßel gemäß § 110 Abs. 4 NPersVG
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Jahresabschluss 2010
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 7 Gewinnverwendung 2010
- 8 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 31. August 2011

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2011 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.